



International Motor Bike Association



IMBA Secretary: Willi Jütten, Deichstrasse 6, 52525 Heinsberg - D

Internationale Motorsport Bond voor Amateurs
Resident: Deensehoek 1, 5737 PB Lieshout Netherland

Verfasser / Auteur / Author:
Notar van Raaij - NL - 07.02.1996
Abschrift: NL und Übersetzung: - D -
W. Jütten

Akten Nr. 9500081

Errichtung einer Vereinigung

Heute erschienen vor mir, Herr Cornelis Mechelinus Johannes Wilhelmus van Raaij, Notar, am Standort der Gemeinde Cuijk:

1. der Herr Theodorus Cornelis Blokland, Büroangestellter, geboren in Leidschendam, am vierten Mai Neunzehnhundertneununddreißig (Identitätsnachweis: Paß, Nr. M043799, abgegeben zu Beers, am neunten Juli Neunzehnhundertdreiundneunzig), verheiratet, wohnend in Beers, 5437 AA, Molenstraat 43
2. der Herr Albertus Willem Jan Moermann, ohne Beruf, geboren in Zeist am elften Juni Neunzehnhundertfünfunddreißig, (Identitätsnachweis: Paß Nr. F049270, abgegeben in Beuningen am vierten November Neunzehnhundertvierundneunzig), verheiratet, wohnend in Weurt, 6551 AZ Kerkstraat 15;
3. der Herr Wilhelm Johannes Jütten, Polizeibeamter, geboren in Wassenberg (Deutschland) am zwanzigsten Dezember Neunzehnhundertzweiundfünfzig (Identitätsnachweis, Paß Nr. 5316313905, mit einer Gültigkeit bis dreißigsten Januar Zweitausendvier, verheiratet, wohnend in 52525 Heinsberg (Deutschland) Deichstraße 6.

Die Anwesenden erklären:

- das in der allgemeinen Mitgliederversammlung, gehalten in Horn (Schweiz), am sechsundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundneunzig rechtsgültig, die Errichtung einer, alle Rechtsbefugnisse besitzende Vereinigung beschlossen wurde und das dazu die Statuten in einer notariellen Akte aufzunehmen sind und sie, die Anwesenden, beauftragt wurden alles nötige hierfür zu veranlassen;
- Das in eben genannter allgemeiner Mitgliederversammlung die Statuten festgelegt wurden, die wie folgt lauten:

Statuten:

Name und Sitz

Artikel 1.

Die Vereinigung trägt den Namen: INTERNATIONALE MOTORSPORT BOND FÜR AMATEURE (bei Abkürzung I.M.B.A. zu nennen), und hat seinen Sitz in Cuijk.

Die Vereinigung setzt die Arbeiten, der ursprünglich am zehnten Juni Neunzehnhundertvierundfünfzig und im belgischen Staatsblatt vom achtzehnten Oktober neunzehnhundertdreiundsiebzig, unter dem selben Namen aufgenommenen Vereinigung fort.

Ziel

Artikel 2.

1. Die Vereinigung hat zum Ziel : den Amateur Motorrad- und Autosport ausüben und zu fördern, und das im Sinne des Wortes.
2. Sie trachtet danach dieses Ziel zu erreichen durch:
 - a. das Organisieren, reglementieren und Begleiten von internationalen Motorsportveranstaltungen,
 - b. Anbieten von Mitarbeit und Ratschläge, an die, die den Motorsport ausüben,
 - c. Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen,
 - d. Aufklärung geben, sowohl über technische als auch andere Aspekte des Motorsports.

Dauer

Artikel 3.

Die Vereinigung ist gegründet für unbestimmt Zeit.

Mitgliedschaft

Artikel 4.

1. Die Vereinigung kennt zwei Sorten von Mitgliedern; allgemeine und Ehrenmitglieder.
Ehrenmitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein, die sich gegenüber der Vereinigung auf besonders ehrenvolle Weise unterschieden haben. Ehrenmitglieder haben keine anderen Rechte und Verpflichtungen als die, die ihnen durch diese Statuten oder Reglemente zugestanden werden. Allgemeine Mitglieder der Vereinigung können Rechtspersonlichkeiten sein, die, die Zielstellung der Vereinigung unterschreiben. (der Besitz der Rechtspersonlichkeit wird beurteilt nach den Regeln des Landes, in dem das Mitglied seinen Geschäftssitz hat).
2. Allgemeine Mitglieder sind nationale Organisationen die nach den Regeln des betreffenden Landes, in dem sie ihren Geschäftssitz haben, Rechtspersonlichkeit besitzen und die sich als Mitglied beim Vorstand angemeldet haben und durch die allgemeine Versammlung als offizielles Mitglied zur Vereinigung zugelassen worden sind.
3. Das Sekretariat der Vereinigung führt ein genaues Mitgliederregister.

4. Wo in diesen Statuten über Mitglieder gesprochen wird, es sei denn es wird ausdrücklich anders beschrieben oder aus der Ausführung der Beschreibung anders begriffen werden muß, versteht man darunter allgemeine Mitglieder.

Artikel 5.

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. wenn eine Rechtsperson aufhört zu bestehen, auch dann, wenn der Vorstand der Vereinigung nach einem Beschluß zur Auflösung des betreffenden Mitgliedes/Rechtsperson, die Mitgliedschaft gekündigt hat.
- b. durch Kündigung durch das Mitglied,
- c. durch Kündigung durch die Vereinigung,
- d. durch Ausschluß

1. Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied/Rechtsperson, kann nur geschehen zum Ende des Geschäftsjahres, in schriftlicher Form unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten. Trotzdem ist eine unmittelbare Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung möglich, wenn:

- a. aus gutem Grunde nicht verlangt werden kann die Mitgliedschaft fortzu dauern zu lassen
- b. innerhalb eines Monats nachdem ein Beschluß, worin die Rechte der Mitglieder eingeschenkt oder ihre Pflichten erschwert wurden, bei einem Mitglied bekannt wurde oder mitgeteilt worden ist, (außer es betrifft eine Änderung der geltenden Rechte und Verpflichtungen)
- c. innerhalb eines Monats nachdem ein Mitglied ein Beschluß mitgeteilt worden ist, zur Umsetzung der Vereinigung in eine andere Rechtsform oder Fusion.

Wenn eine Kündigung nicht rechtzeitig abgegeben worden ist, läuft die Mitgliedschaft durch bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.

2. Kündigung der Mitgliedschaft durch die Vereinigung kann ebenso nur erfolgen zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung erfolgt durch den Vorstand, schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten. Kündigung der Mitgliedschaft durch die Vereinigung kann auch stattfinden, wenn aus gutem Grund von der Vereinigung nicht verlangt werden kann, die Mitgliedschaft fortzu dauern zu lassen.

Wenn eine Kündigung nicht rechtzeitig abgegeben worden ist, läuft die Mitgliedschaft durch bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.

3. Ausschluß aus der Mitgliedschaft kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied im Widerspruch mit den Statuten, Reglemente oder Beschlüssen der Vereinigung handelt, oder wenn das Mitglied die Vereinigung auf irgend eine Art und Weise benachteiligt.-----

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, der das betroffene Mitglied schnellstmöglich von dem Beschluß, mit Angabe von Gründen, in Kenntnis setzt. Der Betroffene ist befugt, innerhalb eines Monats nach Empfang des

Ausschlusses, bei der allgemeinen Versammlung in Berufung zu gehen. Während des Berufungstermins und für die Dauer der Berufung ist das Mitglied gesperrt.

Die allgemeine Versammlung kann nur den Ausschluß beschließen, durch einen dazu bestimmten Beschluß, mit einer Mehrheit von mindestens zwei/drittel der abgegebenen Stimmen.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied, welches im Widerspruch mit den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Vereinigung handelt, oder die Vereinigung auf irgend eine Art und Weise benachteiligt, sperren, für eine, durch den Vorstand festzusetzende Periode von maximal sechs (6) Monaten. Gegen die Sperre ist Berufung möglich bei der allgemeinen Versammlung. Das unter Abs.4, über die „Berufung“ aufgeführte, ist auch hier in übereinstimmender Gültigkeit.

Geldmittel

Artikel 6.

Die Geldmittel der Vereinigung bestehen aus Beiträgen, Subventionen, Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und andere Einkünfte.

Jährliche Beiträge

Artikel 7.

1. Die Mitglieder sind angehalten, einen jährlichen Betrag zu bezahlen, der durch die allgemeine Versammlung festgelegt wird. Die Mitglieder können dazu in verschiedene Kategorien eingeteilt werden, die verschiedene Beiträge bezahlen.
2. Der Vorstand ist befugt in besonderen Fällen ganze oder teilweise Entbindung von der Bezahlung des Beitrages zu geben.

Vorstand

Artikel 8.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei , höchstens fünf natürlichen Personen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Kassierer ernennen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die allgemeine Versammlung in ihre Funktionen gewählt. Für die Wahl zum Vorstandsmitglied der Vereinigung, ist eine Mitgliedschaft in der Vereinigung nicht erforderlich. Die allgemeine Versammlung legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest.
3. Vorstandsmitglieder können jederzeit, unter Angabe von Gründen, durch die allgemeine Versammlung gesperrt oder entlassen werden. In Sachen Sperrung oder Entlassung beschließt die allgemeine Versammlung mit einer Mehrheit von zwei/drittel der abgegebenen Stimmen.
4. Wenn im Falle einer Sperrung eines Vorstandsmitgliedes die allgemeine Versammlung nicht innerhalb von drei Monaten danach seine Entlassung beschließt, endet die Sperre. Dem gesperrten Vorstandsmitglied wird Gelegenheit gegeben sich in der allgemeinen Versammlung zu verantworten.
5. Vorstandsmitglieder werden ernannt für eine Periode von maximal vier Jahre. Unter einem Jahr wird hier verstanden, die Periode zwischen zwei

aufeinanderfolgenden jährlichen allgemeinen Versammlungen. Die Vorstandsmitglieder treten ab nach einer, durch den Vorstand aufgestellten Liste; ein nach dieser Liste abgetretenes Vorstandsmitglied ist unmittelbar wieder wählbar.

6. Die freien Stellen werden so schnell als möglich besetzt. Ein nicht vollzähliger Vorstand bleibt weiter befugt die Geschäfte zu führen.

Artikel 9.

1. Der Vorstand ist beauftragt mit der Verwaltung der Vereinigung. Der Vorstand kann, bis zur Widerrufung, Aufgaben und Befugnisse delegieren an einen dafür ausgewählten Teil des Vorstandes.
2. Der Vorstand ist, außer bei den unter Abs.3 dieses Artikels aufgeführten Angaben, berechtigt, Vereinbarungen zum Erlangen, Verleihung oder Belastung von Registergütern zu treffen und das Treffen von Vereinbarungen wobei die Vereinigung sich als Bürge oder Hauptschuldner verbindlich stellt, sich für einen Dritten stark macht oder sich zur Sicherstellung für die Schulden eines Andern verbürgt, zu beschließen.
3. Der Vorstand braucht die Zustimmung der allgemeinen Versammlung für Beschlüsse zum Eingehen von Vereinbarungen, umschrieben in Abs.2. Ohne vorgenannte Zustimmung kann die Vereinigung in Sachen dieser Rechtshandlungen nicht rechtsgültig verantwortlich gemacht werden.

Arbeitsgruppen und Kommissionen

Artikel 10.

1. Der Vorstand ist befugt unter seiner Verantwortung verschiedene Teile seiner Aufgaben zu übertragen an Kommissionen, deren Mitgliedern durch den allgemeinen Vorstand benannt und entlassen werden.
2. Vorsitzende dieser Arbeitsgruppen und Kommissionen soll vorsorglich an ein Vorstandsmitglied übertragen werden.
3. Die Arbeitsgruppen und Kommissionen geben regelmäßig Bericht von ihren Arbeiten an den Vorstand.
4. Auch Nichtvorstandsmitglieder und Personen die kein Mitglied in einem, bei der Vereinigung angeschlossenen Rechtsperson sind, können als Sachverständige oder Ratgeber an den Arbeitsgruppen und Kommissionen beteiligt werden.

Vertretung

Artikel 11.

1. Der Vorstand vertritt die Vereinigung.
2. Die Vertretungsbefugnis ist mit übertragen an den Vorsitzenden, zusammen mit dem Sekretär und Kassierer. Die Funktionen des Sekretärs und des Kassierers können in einer Person vereinigt sein.

3. Der Vorstand kann an ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder auch an andere Personen Vollmacht erteilen, um die Vereinigung innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht zu vertreten.

Die allgemeine Versammlung

Artikel 12.

Es sei denn, in der Einladung zur Versammlung ist ein anderer Versammlungsort genannt, werden die allgemeinen Versammlungen in der Gemeinde, wo die Vereinigung ihren Sitz hat, abgehalten.

Artikel 13.

1. Zugang zu der allgemeinen Versammlung haben die Vertreter der Mitglieder die nicht gesperrt sind, als auch diejenigen, die durch den Vorstand oder die allgemeine Versammlung dazu eingeladen worden sind. Ein Vertreter eines gesperrten Mitgliedes hat Zugang zur Versammlung worin der Beschluß zur Sperrung behandelt wird und ist befugt über dieses Thema Wort zu führen.
2. Stimmberechtigt in der allgemeinen Versammlung sind vorgenannte Vertreter. Jeder von ihnen hat eine Stimme. Jeder Stimmberechtigte kann, per schriftlicher Vollmacht, seine Stimme an einen anderen Stimmberechtigten übertragen. Ein Stimmberechtigter kann höchstens für zwei Personen als Bevollmächtigter auftreten.
3. Ein einstimmiger Beschluß all derjenigen, die in der allgemeinen Versammlung stimmberechtigt sind, auch wenn sie nicht in einer Versammlung zusammen sind, hat, vorausgesetzt mit Vorkenntnis des Vorstandes vorgenommen, die selbe Auswirkung als ein Beschluß der allgemeinen Versammlung.
4. Der Vorsitzende stellt fest, auf welche Weise die Abstimmungen in der allgemeinen Versammlung durchgeführt werden, außer, wenn es Abstimmungen über Personen betrifft; diese müssen immer schriftlich geschehen.
5. Alle Beschlüsse worüber bei der Gesetzgebung oder bei diesen Statuten keine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Bei Stimmengleichheit über Sachen, ist der Vorschlag abgelehnt. Stimmengleichheit bei Wahlen von Personen, entscheidet das Los. Wenn bei Wahlen zwischen mehr als zwei Personen, durch niemand eine Stimmenmehrheit erreicht wird, wird eine Wahlwiederholung zwischen den beiden Personen, die, die größte Anzahl der Stimmen erreicht haben, durchgeführt; wenn nötig nach einer Zwischenwahl.

Artikel 14.

1. Die allgemeine Versammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet, oder bei dessen Abwesenheit, einem anderen, durch den Vorstand angewiesenen, Vorstandsmitglied.

- Sind keine Vorstandsmitglieder anwesend, dann regelt die Versammlung selbst ihre Leitung.
2. Das durch den Vorsitzenden, bei der allgemeinen Versammlung, ausgesprochene Urteil über das Ergebnis einer Abstimmung ist endgültig. Dasselbe gilt für den Inhalt eines Beschlusses der getan wurde über einen Antrag, der nicht schriftlich festgelegt worden ist. Wird unmittelbar nach dem Aussprechen des Urteils, durch den Vorsitzenden, die Richtigkeit bezweifelt, dann findet eine neue Abstimmung statt; wenn die Mehrheit der Versammlung oder wenn die ursprüngliche Abstimmung nicht persönlich oder schriftlich stattfand oder einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.-----
Durch diese neue Abstimmung verfallen alle Rechtsfolgen einer früheren Abstimmung.
 3. Von den, bei der allgemeinen Versammlung behandelten Themen wird durch den Sekretär oder durch eine durch den Vorsitzenden angewiesenen Person, ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in der selben oder in der folgenden allgemeinen Versammlung festgestellt und als richtig befunden durch den Vorsitzenden und den Sekretär dieser Versammlung unterschrieben.

Geschäftsjahr und Kassenkontrolle

Artikel 15.

1. Das Geschäftsjahr der Vereinigung läuft von 01.Oktober bis 30. September. Jährlich wird mindestens eine allgemeine Versammlung abgehalten und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, außer bei einer Verlängerung dieses Termins durch die allgemeine Versammlung. In dieser allgemeinen Versammlung gibt der Vorstand seinen Jahresbericht über den Ablauf der Dinge in der Vereinigung und über die geführte Verwaltung. Er legt zusammen mit einer Aufklärung, die Bilanz und den Stand der Einnahmen und Ausgaben zur Genehmigung an die Versammlung vor.
Diese Schriftstücke werden unterzeichnet durch den Vorsitzenden und den Kassierer. Fehlt die Unterschrift von einem oder beiden, dann wird davon, unter Angabe von Gründen Meldung gemacht.
2. Wird über die Vertrauenswürdigkeit der Schriftstücke, beschrieben im vorigen Abs., an die allgemeine Versammlung, keine Erklärung von einem Wirtschaftsprüfer abgegeben, wie beschrieben in Artikel 2:393 Abs.1, des Bürgerlichen Gesetzbuches, dann benennt die allgemeine Versammlung jährlich eine Kommission von mindestens zwei Mitgliedern, die keine Funktion im Vorstand besitzen dürfen.
3. Der Vorstand gibt, die in Abs.1 genannten Schriftstücke vor dem Tag an dem die allgemeine Versammlung abgehalten werden soll, worin diese behandelt werden sollen, an die Kommission. -----
Die Kommission untersucht diese Schriftstücke und gibt ein Protokoll mit ihren Erkenntnissen an die allgemeine Versammlung.
4. Der Vorstand ist verpflichtet der Kommission zur Unterstützung bei ihrer Untersuchung alle durch sie erfragten Auskünfte zu verschaffen, ihr die Kasse

- und Werte zu zeigen, und Einsicht in die Bücher und Belege der Vereinigung zu geben.
5. Braucht es für die Untersuchung, nach dem Urteil der Kommission, besondere Buchhaltungskennntnisse, dann kann sie sich, auf Kosten der Vereinigung durch Sachverständige Beistand holen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Artikel 16

1. Neben der allgemeinen Versammlung, behandelt im vorigen Artikel, werden allgemeine Versammlungen einberufen, durch den Vorstand so oft er dies wünschenswert erachtet.
2. Auf schriftlichen Antrag, von mindestens einem/zehnten Teil der Stimmen, die auch in einer vollzähligen allgemeinen Versammlung zur Stimmabgabe befugt sind, ist der Vorstand verpflichtet zum Einberufung einer allgemeinen Versammlung, auf einem Termin nicht länger als vier Wochen nach dem Eingang des Antrages. -----
---Wenn nach dem Antrag innerhalb von vierzehn Tagen keine Reaktion erfolgt ist, können die Antragsteller selbst zur Einberufung der allgemeinen Versammlung übergehen. Die Antragsteller können dann andere, als die Vorstandsmitglieder mit der Leitung der Versammlung und der Erstellung des Protokolls beauftragen.
1. Die Einberufung der allgemeinen Versammlung geschieht durch schriftliche Mitteilung an die Stimmberechtigten, auf einen Termin von mindestens vierzehn Tagen. Bei der Einberufung werden die zu behandelnden Punkte aufgeführt.
2. Wenn keine schriftliche Einberufung der allgemeinen Versammlung stattfand, kann die allgemeine Versammlung trotzdem rechtsgültige Beschlüsse fassen, vorausgesetzt es ist mindestens eine gewisse Anzahl Stimmberechtigter zur Versammlung anwesend, diese Stimmberechtigten zur Abgabe der Hälfte, der Stimmenanzahl, die in einer vollzähligen Versammlung abgegeben werden können, berechtigt ist und weder einer von ihnen, noch der Vorstand, sich gegen die Beschlußfassung ausspricht. -----
Wenn die Einberufung der allgemeinen Versammlung in einer kürzeren Zeit geschieht, als vorgeschrieben, kann die allgemeine Versammlung trotzdem rechtsgültige Beschlüsse fassen, es sei denn, eine gewisse Anzahl der Anwesenden die zur Abgabe der Stimmen in der Versammlung berechtigt sind, ein / zehntel der Stimmen, sich dagegen ausspricht.-----
Das Aufgeführte im ersten Satz diese Absatzes, ist auch gültig für die Beschlußfassung durch die allgemeine Versammlung in Sachen Tagesordnungspunkte, welche nicht auf der Tagesordnung gemeldet waren.

Statutenänderungen

Artikel 17.

1. Änderungen der Statuten können nur stattfinden durch einen Beschluß der allgemeinen Versammlung, wenn mit der Mitteilung bekannt gegeben worden ist, das Änderungen der Statuten vorgeschlagen werden.
2. Die, die den Antrag an die allgemeine Versammlung zur Behandlung eines Vorschlages zur Statutenänderung getan haben, müssen mindestens fünf Tage vor dem Tag der Versammlung eine Abschrift des Vorschlages, worin die vorgeschlagenen Änderungen wörtlich wiedergegeben sind, auf einem dazu bestimmten Platz für die Mitglieder zur Einsicht auslegen, bis zum Ablauf des Tages, an dem die Versammlung abgehalten wurde.
3. Eine Änderung der Statuten kann durch die allgemeine Versammlung nur beschlossen werden, mit einer Mehrheit von mindestens zwei/drittel der abgegebenen Stimmen.
4. Die Statutenänderungen tritt erst in Kraft, nachdem eine notarielle Akte davon angelegt wurde. Jeder der Vorstandsmitglieder ist befugt die Akte der Statutenänderungen zu bearbeiten und an den Notar zu geben.
5. Das Aufgeführte in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels ist nicht gültig, wenn in der allgemeinen Versammlung alle Stimmberechtigten anwesend oder vertreten sind und den Beschluß zur Statutenänderung mit allen Stimmen gefaßt wird.
6. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet eine identische Abschrift der Akte der Statutenänderungen und einen vollständig durchlaufenden Text der Statuten, so wie diese nach der Änderung lauten, beim Registerbüro, der Handwerkskammer für „Kaufhandel und Fabriken“ zu hinterlegen.

Auflösung und Liquidierung

Artikel 18.

1. Das Aufgeführte in Artikel 17, Absatz 1, 2, 3, und 5 ist von übereinstimmender Gültigkeit auf Grund eines Beschlusses der allgemeinen Versammlung zur Auflösung der Vereinigung.
2. Die allgemeine Versammlung stellt bei ihrem, im vorigen Abs. erzielten Beschluß die Bestimmung für das Vermögen fest, diese so weit möglich in Übereinstimmung mit dem Ziel der Vereinigung.
3. Die Auflösung geschieht durch den Vorstand.
4. Nach der Auflösung bleibt die Vereinigung noch solange bestehen, wie es für die Liquidierung des Vermögens nötig ist. Während der Liquidierung bleiben die Bestimmungen der Statuten soweit als möglich in Kraft. In Briefen und Ankündigungen die von der Vereinigung ausgehen, müssen an deren Namen die Worte „In Liquidation“ zugefügt werden.
5. Die Vereinigung hört auf zu Bestehen, auf dem Zeitpunkt, wenn keine ihr, noch dem/der Liquidator/in bekannten Guthaben mehr vorhanden sind. Der/die Liquidator/in der Vereinigung meldet die Beendigung an das im Artikel 17. Abs.6 aufgeführte Register.
6. Die Bücher und Unterlagen von der aufgelösten Vereinigung müssen für zwanzig Jahre, nach Ablauf der Liquidierung aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung erfolgt bei demjenigen, der durch den/die Liquidator/in als offizieller Aufbewahrer ernannt wurde.

Reglemente

Artikel 19.

1. Die allgemeine Versammlung kann ein oder mehrere Reglemente festlegen und ändern, worin Themen geregelt werden, die durch diese Statuten nicht oder nicht völlig geregelt sind.
2. Ein Reglement darf keine Bestimmungen beinhalten die im Widerspruch sind mit dem Gesetz oder mit diesen Statuten.
3. Für Beschlüsse zur Feststellung und zur Änderung eines Reglements ist das Aufgeführte in Artikel 17 Abs. 1,2 und 5 in übereinstimmender Gültigkeit.

Schlußbeschreibung

Fürs Erste sind als Vorstandsmitglieder genannt:

1. Der Anwesende 1 genannt, als Vorsitzender;
2. Der Anwesende 2 genannt, als Vize - Vorsitzender und
3. Der Anwesende 3 genannt, als Sportpräsident/Vorstandsmitglied.

Die Anwesenden sind mir, Notar, bekannt und die Identität von diesen, bei dieser Akte betroffenen Anwesenden ist durch mich, Notar, an Hand der hierfür gemeldeten und dazu bestimmten Dokumenten festgestellt.

WOVON AKTE in Minute ist vorgelesen, zu Cuijk auf dem Datum, im Kopf dieser Akte gemeldet.

Nach sachlicher Abgabe vom Inhalt dieser Akte an die Anwesende haben diese einstimmig erklärt, vom Inhalt dieser Akte Kenntnis genommen zu haben und auf vollständiges Vorlesen davon zu verzichten.

Nachfolgend ist diese Akte, nach eingeschränkter Vorlesung, durch die Anwesenden und mich, Notar, unterschrieben.

Übersetzung : Willi Jütten, Oktober 1996

Keine offizielle Übersetzung, im Rechtsverkehr gelten nur die in niederländischer Schrift verfaßten Statuten!